

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

	<b>Bearbeiter</b>	<b>Telefon</b>	<b>Datum</b>
F1-EIP-1000/001-04	Hirschmann	12515	11. Mai 2004

## **Betrifft**

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU-Integrationsprogramm

## **Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.05.2004

Ltg.-**222/H-8/1-2004**

W- u.F.-Ausschuss

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 31. Jänner 2002 die Zwischenfinanzierung vorgezogener infrastruktureller Baumaßnahmen von Gemeinden im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Konjunkturbelebung“ beschlossen. Die Niederösterreichischen Gemeinden konnten nicht zuletzt durch dieses Förderinstrument ein Bauvolumen in der Höhe von ca. 54,2 Mio. Euro vorzeitig umsetzen und damit die Wirtschaft beleben. Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 wurde diese Förderaktion, die ursprünglich mit 1. Juni 2003 befristet war, im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU-Erweiterungsprogramm“ fortgeführt, wodurch zusätzlich Investitionskosten in der Höhe von ca. 90 Mio. Euro unterstützt werden konnten.

Die „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU- Erweiterungsprogramm“ läuft mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 aus. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Niederösterreichischen Gemeinden weiter zu steigern, bedarf es einer gezielten Standort-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Es ist daher erforderlich den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, und die Gemeinden weiterhin bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU-Integrationsprogramm“ sollen daher in den nächsten Jahren zusätzlich 10 Mio. Euro für die Übernahme von Zwischenfinanzierungszinsen für einen Zeitraum von 3 Jahren bzw. in besonderen Fällen bis zu 5 Jahren durch das Land Niederösterreich bereitgestellt werden.

Ausschlaggebend für die Gewährung einer Unterstützung aus dem neuen Förderinstrument sollen neben der strukturellen Lage der Gemeinde auch deren räumliche Ausdehnung, die Bevölkerungsdichte, der Anteil der Zweitwohnsitzer sowie die Bevölkerungsentwicklung sein. Eine Förderung ist nicht zu gewähren, wenn auf Grund der Finanzkraft der Gemeinde die Durchführung des Vorhabens ohne Landeshilfe zugemutet werden kann. Von zwei oder mehreren Gemeinden durchgeführte Projekte sind bevorzugt zu behandeln.

Die NÖ Landesregierung stellt daher den

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, eine „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU-Integrationsprogramm“ im Sinne der Antragsbegründung vorzusehen und eine diesbezügliche Richtlinie zu erlassen, die den Gemeinden in geeigneter Weise bekanntzugeben ist.
2. Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, Gemeinden für von Kreditinstituten gewährte Darlehen bzw. für Leasingfinanzierungen Zinsenzuschüsse von höchstens 5% bis zu € 10.000.000,-- im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – EU-Integrationsprogramm“ zu gewähren. Für die finanzielle Bedeckung ist im Rahmen der jährlichen Budgets vorzusorgen.

NÖ Landesregierung  
Mag. Sobotka  
Landesrat